NOTAR

HERMANN MÜLLER

73728 ESSLINGEN AM NECKAR

BAHNHOFSTR. 32, TEL. 0711-35 23 46/47



AUSFERTIGUNG

für das Amtsgericht - Registergericht - Köln

Die Übereinstimmung der Ausfertigung mit der Urschrift wird bestätigt.

Esslingen am Neckar, den 12.01.1998

-Notar-

Die amtlich bestellte Vertreterin des Notars Hermann Müller Württ. Ngtariatsassessorin

Urkundenrolle Nr. 2633/1997M

Stuttgart

Geschehen am 23. Dezember 1997

- dreiundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertsiebenundneunzig -

Vor mir, dem

Notar Hermann Müller

mit dem Amtssitz in 73728 Esslingen am Neckar, Bahnhofstraße 32,

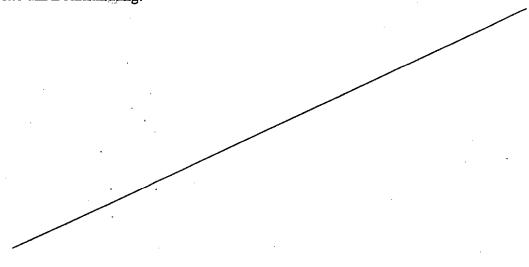
erscheint heute:

Herr Leonhard Kloubert, Diplom-Bankbetriebswirt, geschäftsansässig Hohenstaufenring 66-70, 50674 Köln.

Der Erschienene handelt nach seiner Erklärung für die Connex Holding Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Köln, und zwar als einzelvertretungsberechtigter Vorstand.

Die Erschienene weist sich aus durch gültigen deutschen Personalausweis.

Der Erschienene ist nach Überzeugung des Notars geschäftsfähig. Er erklärt mit der Bitte um Beurkundung:



I.

Alleingesellschafter der

Lega Kreditverwaltungs GmbH mit dem Sitz in Köln

ist die

Connex Holding Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Köln

mit Geschäftsanteilen im Nennbetrag von DM 3.800.000,--.

П.

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller Formen und Fristen halten die Erschienenen eine

Gesellschafterversammlung

der

Lega Kreditverwaltungs GmbH mit dem Sitz in Köln - nachstehend *Gesellschaft* genannt -

ab. Der Alleingesellschafter faßt folgenden

Beschluß:

Die Gesellschaft als beherrschtes Unternehmen und die Connex Holding Aktiengesellschaft als herrschendes Unternehmen haben am 23. Dezember 1997 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, der dieser Urkunde als *Anlage* beigefügt ist, wird zugestimmt.

Ш.

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs trägt die Gesellschaft. Dazu wird festgestellt, daß Gegenstand der Beurkundung nur der Gesellschafterbeschluß, nicht dagegen der als Anlage beigefügte Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist.

IV.

Es wird gebeten, von dieser Urkunde zu erteilen:

- 1. für das Amtsgericht - Registergericht - Euskirchen eine Ausfertigung,
- 2. für die Gesellschaft zwei beglaubigte Abschriften,
- für die Connex Holding Aktiengesellschaft 3. vier beglaubigte Abschriften.

Der beurkundende Notar hat die nach dem Beurkundungsgesetz vorgeschriebenen Belehrungen erteilt.

> Die vorstehende Urkunde einschließlich der Anlage wurde in Gegenwart des Notars vorgelesen, von dem Erschienenen genehmigt und wie folgt eigenhändig

> > Mery

unterschrieben:

en eine

igesell-Beherr-

ige bei-

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

Connex Holding Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Köln

- nachstehend Muttergesellschaft genannt -

und

Lega Kreditverwaltungs GmbH mit dém Sitz in Köln

- nachstehend Tochtergesellschaft genannt -

§ 1

Leitung der Tochtergesellschaft

- (1) Die Tochtergesellschaft unterstellt ihre Leitung der Muttergesellschaft.
- (2) Die Muttergesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsführern der Tochtergesell schaft hinsichtlich ihrer Geschäftsführung - soweit gesetzlich zulässig - beliebig Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind ver pflichtet, diese Weisungen zu befolgen.
- (3) Die Muttergesellschaft kann jederzeit die Bücher und Schriften der Tochtergesell schaft einsehen und Auskünfte über die geschäftlichen Angelegenheiten de Tochtergesellschaft verlangen.

(1)

(2)

(3)

(4)

Gewinn- und Verlustübernahme

- (1) Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Als Gewinn gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuß, der
 - a) um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um die Beträge, die in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden, vermindert ist;
 - b) um die Beträge, die den während der Dauer dieses Vertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen entnommen wurden, erhöht ist.

Der abzuführende Gewinn vermindert sich, soweit §§ 58 b) bis 58 d) GmbHG der Abführung entgegenstehen.

- (2) Die Tochtergesellschaft darf Beträge nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Den anderen Gewinnrücklagen dürfen nur insoweit Beträge entnommen und als Gewinn abgeführt werden, als die Beträge während der Vertragsdauer in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt worden sind.
- (3) Die Muttergesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im übrigen findet § 302 Aktiengesetz entsprechende Anwendung.
- (4) Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluß der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen.

ochtergesell g - beliebige ft sind ver

ochtergesell inheiten der

Dividendengarantie

- (1) Die Muttergesellschaft steht dafür ein, daß unabhängig vom Ergebnis der Tochte gesellschaft auf diejenigen Geschäftsanteile der Tochtergesellschaft, die nicht Eigentum der Muttergesellschaft oder von ihr abhängiger Unternehmen stehe zum Ausgleich für die Gewinnabführung jährlich eine Dividende von 5 % d Nennbetrags dieser Geschäftsanteile ausbezahlt wird. Den Inhabern der berectigten Geschäftsanteile steht insoweit gegenüber der Muttergesellschaft ein umittelbarer Anspruch zu.
- (2) Die garantierte Dividende ist mit der Feststellung des Jahresabschlusses der Toc tergesellschaft, spätestens aber sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres d Tochtergesellschaft, zur Zahlung fällig.

§ 4

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft, das a 31. Dezember 1998 endet. Soweit er einen Beherrschungsvertrag enthält, gilt jedoch nicht für die Zeit vor seiner Eintragung in das Handelsregister. Der Vertra ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unt Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jede Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, frühestens auf den 2. Januar 2004, ge kündigt werden.
- (2) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch eine Veräußerung der Gesel schaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der Tochtergesellschaft, gleich

(3)

(1)

(2)

Stutt

- Mı

gültig, ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft erfolgt.

(3) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

Schlußbestimmungen

§ 5

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Stuttgart, den 23. Dezember 1997

scheff, das ar enthatt, gilt e r. Der Vertra igsteilen unte le eines jede uar 2004, ge

is der Tochte t, die nicht i ehmen stehe

von 5 % dern der bereck

sch_ ein u

sses der Toch häftsjahres de

igen Grunde g der Gesell schaft, gleich - Muttergesellschaft -

- Tochtergesellschaft -

Der Bevollmächtigte mit dem Versprechen, schriftliche Vollmachtsbestätigung nachzureichen: